

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

9C 466/2020

Urteil vom 27. Juli 2020

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Parrino, Präsident,
Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV,
Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 29. Mai 2020 (ZL.2020.00037).

Nach Einsicht
in die gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 9. Juni 2020 an A. _____
ausgehändigten Nichteintretensentscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
29. Mai 2020 (betreffend Revisionsgesuch) gerichtete Beschwerde vom 20. Juli 2020 (Poststempel)
und das Ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege,

in Erwägung,
dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG
am 9. Juli 2020 abgelaufenen und grundsätzlich nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist eingereicht
worden ist,
dass dem am 15. Juli 2020 zuhanden der Vorinstanz übermittelten, dem Bundesgericht
weitergeleiteten Gesuch um Fristwiederherstellung nicht stattzugeben ist,
dass nach Art. 50 Abs. 1 BGG, falls eine Partei oder ihr Vertreter bzw. ihre Vertreterin durch einen
anderen Grund als mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht
zu handeln, die Frist wiederhergestellt werden kann, sofern die Partei unter Angabe des Grundes
innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung
nachholt,
dass ein Krankheitszustand, wenn und solange er jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln
verunmöglicht, zwar ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis bilden kann, die
Erkrankung jedoch derart sein muss, dass die rechtsuchende Person durch sie davon abgehalten
wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu
betrauen (u.a. Urteil 8C 431/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 2.2),
dass dieser Umstand mit einschlägigen Arztzeugnissen belegt werden muss, wobei die blossе
Bestätigung eines Krankheitszustands und regelmässig selbst einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit
zur Anerkennung eines Hindernisses im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG nicht genügt (vgl. Urteil 6B
230/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen),
dass die von der Beschwerdeführerin geklagten gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Form einer
Diverticulitis und starker Rückenbeschwerden kein Hemmnis in diesem Sinne darstellen und daher
keine Fristwiederherstellung zu bewirken vermögen,
dass an diesem Ergebnis auch die letztinstanzlich eingereichten ärztlichen Belege nichts ändern,
bescheinigt das Attest des pract. med. B. _____ vom 15. Juli 2020 doch lediglich das

Wahrnehmen von Behandlungsterminen und betrifft der Austrittsbericht des Spitals C._____ vom 19. Mai 2020 nicht die Beschwerdeführerin selber, sondern den stationären Aufenthalt ihres Ehemanns,

dass somit keine Hindernisgründe ersichtlich sind, welche es der säumigen Beschwerdeführerin verunmöglicht hätten, trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt fristgerecht zu handeln (BGE 119 II 86 E. 2a S. 87 f.; Urteil 8C 431/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 2.2.2),

dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 20. Juli 2020 im Übrigen nicht in rechtsgenügender Weise mit den Motiven auseinandersetzt, die zum vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid geführt haben (Revisionsverfahren betreffend Entscheid vom 24. Februar 2020), weshalb es - selbst wenn dem Fristwiederherstellungsgesuch entsprochen würde - ohnehin an der Zulässigkeitsvoraussetzung der sachbezogenen Begründung fehlte (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG; BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, weshalb sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Juli 2020

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl